

Ausweisung gem. Geh- und Radwege im Stadtgebiet

hier: Anfrage der CSU

I.

Folgende Fälle sind möglich

- **Gehwege für Radfahrer freigeben**



Gehweg mit „Radfahrer frei“, d.h. Radfahrer dürfen dort nur in Schrittgeschwindigkeit fahren, müssen Rücksicht auf Fußgänger nehmen, der Weg ist kein benutzungspflichtiger Radweg

Beispiele in der Nürnberger Str.

- **Radwege abmarkiert (von der Fahrbahn mit Markierung oder durch Randstein von der Fahrbahn getrennt):**

Es handelt sich um einen getrennten Radweg, der



a) mit dem Zeichen 241 beschildert und für Radfahrer benutzungspflichtig ist

*Beispiel: Herrnstraße
oder*



b) nicht beschildert ist, von Radfahren befahren werden kann, d.h. es handelt sich um einen „anderen Radweg“, oftmals mit Piktogrammen gekennzeichnet.

Beispiel: neuer Radweg gegenüber Friedhof, Magazinstr. bei Hornbach, Ludwigbrücke



- **Gemeinsamer Rad- und Fußweg:**

benutzungspflichtig, da mit Zeichen 240 beschildert; der Unterschied liegt darin, dass die Flächen nicht aufgeteilt sind, sondern gemeinsam genutzt werden.

- **Generelle Regelungen:**

Kinder bis 8 Jahren müssen trotz vorhandenem Radweg auf dem Gehweg radeln; Kinder bis 10 Jahren dürfen mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen (müssen aber nicht!).

Zu den Fragen der CSU-Fraktion:

Ziffer 1) Vorgaben / Kriterien

Gehweg, „Radfahrer frei“: Mindestbreite 2,00 m; nicht anwendbar in Bereichen mit starken Fußgängerströmen

Kinder bis 10 Jahre müssen den Gehweg benutzen und dürfen nicht auf der Straße fahren.

gemeinsamer Rad- und Fußweg: jeweils mindestens jeweils 1,50 m, also 3,00 m insgesamt

anderer Radweg (solo oder in Verbindung mit angrenzendem Gehweg): kann unter 1,50 m liegen, empfohlene Mindestbreite 1,00 m

Ziffer 2) Anordnung

Anordnung durch SVA, Vorschläge hierzu von beteiligten Dienststellen

Ziffer 3) Konflikte

Bisher nicht bekannt

Ziffer 4) beteiligte Dienststellen:

Generell sind bei allen Vorhaben der Verkehrsplanung Polizei, SVA, Tiefbauamt eingebunden, sofern es sich um größere Maßnahmen handelt, auch weitere Dienststellen (bis zu 14 Dienststellen, wie Feuerwehr, infra, Jugendamt). In solchen Fällen wird auch ein Beschluss des Bauausschusses herbeigeführt.

II. Abdruck: SpA/Vpl z.A.: Radfahren Allgemein

III. SVA

Fürth, den 12. Juli 2005
Verkehrsplanung